

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

Positionspapier SODK zur kantonalen Umsetzung der Empfehlungen 8 – 12 des Berichts des Bundesrats vom 16.06.2023 «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz»*

vom 14. Juni 2024

***Die Plenarversammlung SODK beschloss am 14. Juni 2024 wie folgt:**

«Das Plenum genehmigt das Positionspapier SODK zur Gewalt an Menschen mit Behinderungen. Es unterstützt dabei den Vorschlag der Beratenden Kommission BeKo, wonach keine SODK-Standards entwickelt werden sollen. Vielmehr sind im Sinne von good practices Standards aus den Kantonen zusammenzutragen und allen zur Verfügung zu stellen. Die Kantone sind anschliessend frei, sich für ein Modell zu entscheiden und dieses zu etablieren.

Wie mit dem Thema Gewaltvorfällen **bei ambulanten Angeboten** für Menschen mit Behinderungen umgegangen werden soll, wird aus Ressourcengründen erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.»

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Bericht des Bundesrates zur Gewalt an Menschen mit Behinderungen	2
1.2	Ziel dieses Positionspapiers	3
1.3	Vorgehen bei der Erarbeitung dieses Positionspapiers	3
1.4	Aufbau dieses Positionspapiers.....	3
2	Grundlagen	4
2.1	Völkerrechtliche Grundlagen	4
2.2	Bundesrechtliche Grundlagen	5
2.3	Kantonalrechtliche Grundlagen	5
2.4	Programme.....	5
2.5	Exkurs freiheitsbeschränkende Massnahmen.....	6
3	Bewertung der Empfehlungen des Bundesrats zuhanden der Kantone	8
3.1	Empfehlung 8.....	8
3.1.1	Umsetzungsstand und nächste Schritte.....	8
3.2	Empfehlung 9.....	10
3.2.1	Umsetzungsstand und nächste Schritte.....	10
3.3	Empfehlung 10.....	11
3.3.1	Aktuelle Situation in den Kantonen	11
3.3.2	Position der SODK zu Empfehlung 10	11
3.4	Empfehlung 11.....	14
3.4.1	Aktuelle Situation in den Kantonen	14
3.4.2	Position der SODK zu Empfehlung 11	14
3.5	Empfehlung 12.....	16
3.5.1	Aktuelle Situation in den Kantonen	16
3.5.2	Position der SODK zu Empfehlung 12	16
4	Vorschlag zum weiteren Vorgehen für Empfehlungen 10, 11 und 12	18
	Anhang: Interne und externe Meldestellen in den Kantonen	19

1 Ausgangslage

1.1 Bericht des Bundesrates zur Gewalt an Menschen mit Behinderungen

Der Bundesrat verabschiedete am 16. Juni 2023 einen umfassenden Bericht zur Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz.¹

Damit erfüllte er das Postulat der Nationalrätin Franziska Roth (20.3886 «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz»)². Es verlangte vom Bundesrat über die Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz und die entsprechende Datenlage zu orientieren. Ebenfalls sollte er darlegen, wie die Schweiz eine diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention sicherstellt und für Menschen mit Behinderungen einen niederschweligen und barrierefreien Zugang zu unabhängigen Anlauf- und Beratungsstellen sowie Schutz- einrichtungen für Gewaltbetroffene gewährleistet.

Der Bundesrat konstatierte, dass für die Schweiz kaum verlässliche Daten vorliegen. Studien aus den Nachbarstaaten würden zeigen, «dass Frauen und Männer mit Behinderungen überdurchschnittlich stark von physischer, psychischer und sexueller Gewalt betroffen sind. Die Problematik wird dabei durch strukturelle Faktoren verstärkt. Dazu gehören etwa Benachteiligungen in Bezug auf die Wohn- oder Arbeitssituation oder der eingeschränkte Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Ein besonders hohes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, haben Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen der Behindertenhilfe leben, von der Unterstützung Dritter abhängig oder von kommunikativen Einschränkungen betroffen sind.»³

Zur Verbesserung der schwachen Datenlage sowie zur Sicherstellung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention formulierte der Bundesrat im Bericht eine Reihe von Massnahmen, die sich an die Bundesverwaltung richten.

Des Weiteren machte er auch fünf Empfehlungen an die Kantone:

- Er empfiehlt ihnen, ihre Bemühungen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit von Beratungs- und Schutzangeboten, insbesondere auch im institutionellen Bereich, zu verstärken und die Weiterbildung und Vernetzung des Fachpersonals aktiv zu fördern. Ebenfalls als verbesserungsbedürftig erwiesen sich die Vernetzung und der Wissenstransfer zwischen dem System des Gewaltschutzes und der Behindertenhilfe (siehe Empfehlungen 8 und 9).
- Insbesondere Frauen und Männer mit Behinderungen, die in Institutionen leben oder arbeiten, hätten nur bedingt Zugang zu unabhängigen Beratungsangeboten. Zum Schutz vor Gewalt in stationären Angeboten empfiehlt der Bundesrat deswegen den Kantonen, ihre

¹ [Schweizerischer Bundesrat \(2023\)](#): Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth Franziska vom 19. Juni 2020.

² [Postulat Roth 20.3886](#) «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz».

³ [Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Juni 2023](#): Bundesrat will Menschen mit Behinderungen besser vor Gewalt schützen.

Massnahmen in diesem Bereich zu harmonisieren und auszubauen (Empfehlungen 10, 11 und 12).

1.2 Ziel dieses Positionspapiers

Mit dem vorliegenden Positionspapier nimmt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) von den fünf Empfehlungen des Bundesrates an die Kantone Kenntnis. Sie anerkennt den vom Bundesrat im Bericht beschriebenen Handlungsbedarf und hat deswegen die Empfehlungen 8 – 12, die sich an die Kantone richten, im Detail geprüft und mit dem Umsetzungsvorhaben seitens SODK konkretisiert.

1.3 Vorgehen bei der Erarbeitung dieses Positionspapiers

Die Empfehlungen 8 und 9 wurden in der Plenarversammlung der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) im Oktober 2023 diskutiert. Im Fachausschuss Wohnen – der Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen FBBF – wurden in mehreren Sitzungen zwischen August 2023 und April 2024 die Empfehlungen 10, 11 und 12 diskutiert. Vertreterinnen und Vertreter des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) sowie des Branchenverbands INSOS und Anthrosocial (Nationaler Fachverband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie) waren bei den Sitzungen teilweise anwesend.

Die kantonalen Fachstellen wurden mittels einer elektronischen Umfrage zum Entwurf des Positionspapiers (Empfehlungen 10, 11 und 12) im Februar 2024 zur Stellungnahme eingeladen. Die an der Umfrage teilnehmenden kantonalen Fachstellen waren grundsätzlich einverstanden mit den ausgearbeiteten Positionen und haben über diesen Weg auch noch einige Hinweise eingebracht. Nach zwei weiteren Diskussionsrunden mit Mitgliedern des Fachausschuss Wohnen (FA Wohnen) im Februar und April 2024 wurde das Papier nochmals geschärft und anschliessend im Mai 2024 in der BeKo vorgestellt.

1.4 Aufbau dieses Positionspapiers

Das folgende Positionspapier ist wie folgt aufgebaut:

- In Kapitel 2 werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen erläutert. Weiter dient ein Exkurs zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen der Einordnung von «Gewalt» im grösseren Kontext.
- Kapitel 3 ist den Empfehlungen des Bundesrates gewidmet. Die Empfehlungen 8 – 12 werden jeweils wie im Bundesratsbericht aufgeführt. Danach zeigt ein weiteres Unterkapitel, wie sich die aktuelle Situation betreffend die jeweiligen Empfehlungen in den Kantonen präsentiert. Weiter werden die Bewertungen der SODK zum Handlungsbedarf und den Empfehlungen diskutiert.
- In Kapitel 4 wird das weitere Umsetzungsvorhaben bezüglich der Empfehlungen 10, 11 und 12 skizziert.

2 Grundlagen

Gewalt an Menschen mit Behinderungen hat viele Formen und ist daher Gegenstand vieler verschiedener politischer Massnahmen, die sich auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen stützen.

Der Bundesrat erwähnt in seinem Bericht den Schutz und die Hilfe bei interpersonalen Gewalt, bei häuslicher Gewalt oder Gewalt im virtuellen Raum, die Aufsicht über sozialmedizinische Einrichtungen, die Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzes sowie Schutz vor medizinischen Zwangsbehandlungen.

Zudem weist er auf die Bekämpfung von Ungleichheiten, Diskriminierung und Gewalt von Institutionen der Gesellschaft sowie auf die diversen Politiken für den sozialen Zusammenhalt (Behinderten-, Jugend- und Alterspolitik) hin. «Damit sind die institutionellen Zuständigkeiten (Bund, Kantone, Gemeinden, Zivilgesellschaft), die gesetzlichen Grundlagen und die Instrumente zu deren Umsetzung sehr vielfältig», meint er abschliessend.⁴

2.1 Völkerrechtliche Grundlagen

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) verlangt, dass Menschen mit Behinderungen wirkungsvoll vor Gewalt geschützt werden (Art. 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch und Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person).

Der UN-Behindertenrechtsausschuss unterbreitete der Schweiz nach der Prüfung des Staatenberichts vom 14. – 16. März 2022 in Genf seine Empfehlungen für die Umsetzung der UNO-BRK. Mit Blick auf die Empfehlungen 8 – 12 des Bundesratsberichts sind die Empfehlungen der Ziffer 34c und 34d zu Art. 16 UNO-BRK des UN-Behindertenrechtsausschuss⁵ relevant:

«[A]uf eidgenössischer und kantonaler Ebene [sollen] Strategien [entwickelt werden], um die Zugänglichkeit von Hilfsangeboten für Opfer, Informationen über Hilfsangebote und Meldemechanismen, die Zugänglichkeit und Unabhängigkeit von Meldemechanismen, auch in Einrichtungen, sowie Weiterbildungsprogramme für die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbeamtinnen und -beamten zum Menschenrechtsmodell der Behinderung, zur Zugänglichkeit und zu angemessenen Vorkehrungen sicherzustellen.»

Zudem solle die Schweiz sicherstellen, «dass alle Menschen mit Behinderungen, einschliesslich älterer Frauen, Kinder, Flüchtlinge und Personen, die in Einrichtungen leben, Zugang zu vertraulichen Mechanismen für die Meldung von Gewalt haben; dass Meldungen über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, auch in Einrichtungen, unverzüglich untersucht werden; dass die Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden; und dass Rechtsbehelfe für Gewaltopfer, einschliesslich Wiedergutmachung, Entschädigung und Erstattung, bereitgestellt werden.»

⁴ Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 6.

⁵ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz. Siehe [Fassung auf Deutsch](#) auf der Internetseite SODK.

2.2 Bundesrechtliche Grundlagen

Im Bericht des Bundesrates werden zahlreiche bundesrechtlichen Grundlagen aufgeführt. Danach definiert das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.01) die wichtigsten Gewaltdelikte, insbesondere einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Tätlichkeiten (einmalig und wiederholt) (Art. 126 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB).

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) enthält ebenfalls eine Bestimmung zum Schutz der Persönlichkeit im Fall von Gewalt (Art. 28b ZGB).

Die Unterstützung von Opfern von Gewalt regelt das Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5), für dessen Umsetzung primär die Kantone zuständig sind (Art. 9 OHG).⁶

2.3 Kantonalrechtliche Grundlagen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) sind die Kantone verpflichtet, die diesem Gesetz unterstellten Institutionen (Wohnheime, Tages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) formell anzuerkennen. Damit eine Institution anerkannt wird, muss sie unter anderem die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung (Art. 5 Abs. 1 Bst. e IFEG).

Viele Kantone haben diese bundesgesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung in ihrer kantonalen Gesetzgebung oder in Richtlinien und Wegleitungen konkretisiert.

Zu nennen sind auch die Qualitätsrichtlinien, die im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) gelten.⁷ Bezüglich Einrichtungen für Erwachsene, invalide Personen (Bereich B) wird in den IVSE-Qualitätsrichtlinien bezüglich Anerkennungsvoraussetzungen auf das IFEG verwiesen. Das Vorhandensein eines Schutzkonzepts zur Anerkennung der Einrichtung besteht hier jedoch nicht.

2.4 Programme

a) Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter mit Fokus auf Betreuung

Die im Februar 2024 vom Parlament überwiesene [Motion 21.3715 Glanzmann-Hunkeler](#) beauftragt den Bundesrat, ein Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter zu erarbeiten und es zusammen mit Kantonen, Städten, Gemeinden sowie weiteren Akteurinnen und

⁶ Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 5.

⁷ Internetseite SODK: [IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen](#).

Akteuren umzusetzen. Im Rahmen der Erarbeitung von SODK-Mindeststandards zum Umgang mit Gewalt in der Behindertenhilfe wird geprüft, ob Synergien mit dem Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter genutzt werden können.

b) Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) 2022–2026

Am 22. Juni 2022 hat der Bundesrat den Nationalen Aktionsplan 2022–2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verabschiedet.⁸ Dieser konzentriert sich auf drei Hauptthemen: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen sowie Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt.

Im NAP IK sind zwei Massnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen enthalten. Die Massnahme 7 zielt auf die Förderung einer angemessenen Information von Menschen mit Behinderung über Gewalt sowie über die Massnahmen zur Verhütung und zum Schutz.⁹ Bei der Massnahme 21 geht es um die Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen für die Zugänglichkeit von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie die spezifischen Bedürfnisse von Opfern von Gewalt mit Behinderungen.¹⁰

2.5 Exkurs freiheitsbeschränkende Massnahmen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen (FBM) sind Massnahmen, welche in die körperliche und geistige Unversehrtheit und in die Bewegungsfreiheit einer Person eingreifen, ohne dass dafür deren gültige und erklärte Zustimmung vorliegt bzw. ohne dass die Massnahme dem mutmasslichen Willen der kommunikationsunfähigen Person entspricht.

Die Voraussetzungen zur Durchführung von FBM sind seit 2013 im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geregelt (Art. 383 bis 385 ZGB). Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die Anwendung von FBM bei urteilsunfähigen Personen.

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) teilt die freiheitsbeschränkenden Massnahmen, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, in zwei Kategorien auf:¹¹

- Behandlungen ohne Zustimmung beinhalten in der Regel die Verabreichung von Medikamenten gegen bzw. ohne den Willen der betroffenen Person.
- Bewegungseinschränkende Massnahmen können in der Form von Isolation (zwangsweise Einzelunterbringung in einem abgeschlossenen Raum), manuellen (Festhalten), mechanischen (z.B. Fixierungen, Bettgurten, Zewi-Decken, Zwangsjacken, Sitzhosen oder geschlossene Betten) oder von elektronischen Massnahmen (z.B. elektronische Armbänder) auftreten.

⁸ Internetseite EBG: [Nationaler Aktionsplan Istanbul Konvention](#)

⁹ Internetseite EBG: [Faktenblatt zu Massnahme 7](#)

¹⁰ Internetseite EBG: [Faktenblatt zu Massnahme 21](#)

¹¹ [Internetseite NKVF](#).

Im Bericht des Bundesrates werden freiheitsbeschränkende Massnahmen nicht ausdrücklich bei der Beschreibung institutioneller Gewaltformen erwähnt.¹² Es wird einzig aufgeführt, dass die NKVF ab 2023 auch den Einsatz von FBM in Institutionen der Behindertenhilfe untersuchen (und Daten liefern) wird¹³ und dass interne Meldestellen zum Teil in das Prozedere im Zusammenhang mit FBM involviert sind¹⁴. Ein Grund dafür, dass die Thematik im Bericht nicht vertieft beleuchtet wurde, ist die Fragestellung des Postulats: Diese war auf die diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention und den Zugang zu Hilfs- und Schutzangeboten ausgerichtet. Der Schutz vor Gewalt in Institutionen wurde als ein Aspekt dieser Problematik behandelt.

Aus Sicht der SODK sind freiheitsbeschränkende Massnahmen in IFEG-Einrichtungen in einem engen Sachzusammenhang mit Gewalt in IFEG-Einrichtungen zu sehen und müssen deshalb in der Analyse des Handlungsbedarfes der Kantone mitberücksichtigt werden. Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind ebenfalls im Kontext von Fürsorgerischen Massnahmen zu sehen. Sie sind zum Schutz der betroffenen Person (bei massiver Selbstgefährdung) oder Drittpersonen (bei massiver Fremdgefährdung) als letzte Massnahmen zu treffen und müssen abgewogen, begründet und transparent eingesetzt werden. Die SODK anerkennt, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen nicht immer vermeidbar sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass betroffene Personen auch korrekt durchgeführte freiheitsbeschränkenden Massnahmen als Gewalt erleben können.

Aktuell fehlt der SODK für eine genauere Prüfung der Problematik eine Bestandesaufnahme über die Situation in den IFEG-Einrichtungen. Es gibt keine gesamtschweizerischen Angaben und Studien¹⁵ über die Anzahl der betroffenen IFEG-Einrichtungen, der Personen und der angeordneten Massnahmen sowie über die politischen und gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen.

Die SODK sieht sich deshalb zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, sich zu dieser Thematik zu äussern. Zur Verbesserung der Datenlage und zur Erarbeitung von allfälligen Empfehlungen an die Kantone in den nächsten Jahren, hat die Plenarversammlung SODK deshalb im Zusammenhang mit der Empfehlung 10 einen Auftrag an das GS SODK formuliert, wie es bei dieser Thematik vorgehen soll.

¹² Schweizerischer Bundesrat, S. 9 und 15.

¹³ Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 28.

¹⁴ Schweizerischer Bundesrat, S. 33.

¹⁵ Eine breit abgestützte Studie, bei der 172 Institutionsleitende zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen (HEVE) von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen befragt wurden, ist jene von [Calabrese et al. \(2019\)](#): Merkmale spezialisierter Institutionen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen. Ergebnisse der SNF-Studie HEVE.

3 Bewertung der Empfehlungen des Bundesrats zuhanden der Kantone

3.1 Empfehlung 8

Empfehlung 8:

Sicherstellen der Zugänglichkeit von Beratungs- und Schutzangeboten für gewaltbetroffene Personen

Handlungsbedarf	Die bestehenden Beratungs- und Schutzangebote für gewaltbetroffene Personen sind vielfach zu wenig bekannt, nur bedingt barrierefrei zugänglich und verfügen über wenig Wissen über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihrer Bezugspersonen.
-----------------	--

Empfehlung	Die Kantone sorgen dafür, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowohl im Bereich der Prävention als auch beim Vollzug des OHG berücksichtigt werden. Sie sorgen dafür, dass Beratungs- und Schutzangebote für Gewaltopfer auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und die für bauliche Anpassungen, barrierefreie Informationsformate und fachliche Grundlagen nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls sollen Menschen mit Behinderungen – z. B. über kantonale Behindertenkonferenzen – konsequent in die Angebotsentwicklung einbezogen werden.
------------	--

Zuständigkeit	Kantone
---------------	---------

Quelle: Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 41.

3.1.1 Umsetzungsstand und nächste Schritte

Die für die Umsetzung der Empfehlung 8 notwendigen Grundlagen sind unter anderem im Rahmen der EBGB-Massnahme 5 (Hilfsmittel zur Gestaltung barrierefreier Beratungs- und Hilfsangebote) sowie durch die Opferhilfe-Bedarfsanalyse im Kanton Zürich in Erarbeitung. Im Oktober 2023 hat die SVK-OHG entschieden, mit zwei Vertreterinnen in der Begleitgruppe des Bundes bei der Erarbeitung des Hilfsmittels mitzuwirken, welches aufzeigen wird, wie Beratungs- und Hilfsangebote barrierefrei auszugestalten sind. Auch die Ergebnisse aus der Bedarfsanalyse des Kantons Zürich gilt es abzuwarten, um dann darauf abgestützt über das weitere Vorgehen zu bestimmen. Die Bedarfsanalyse geht der Fragen nach, welche Massnahmen nötig sind, um den Zugang zu den Angeboten der Opferhilfe für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten und ob die Angebote der Opferhilfe im Kanton Zürich so ausgestaltet sind, wie sie die betroffenen Personen brauchen. Die SVK OHG wird Ende Oktober 2024 die nächsten Schritte festlegen.

Eine allgemeine Verbesserung der Zugänglichkeit von Beratungs- und Schutzangeboten wird über weitere Massnahmen angestrebt:

- Die letzte Onlinekampagne zur Bekanntmachung der Opferhilfe-Schweiz im Februar 2024 fokussierte auf ältere Menschen.
- Im Rahmen der aktuell laufenden Analyse betreffend Schutz- und Notunterkünfte werden Menschen mit Behinderungen und deren spezifische Bedürfnisse berücksichtigt.
- Die Schaffung einer zentralen, dreistelligen Telefonnummer für Gewaltbetroffene (Inbetriebnahme voraussichtlich im Jahr 2025) sowie die Kampagnen zur Bekanntmachung der

neuen Opferhilfe-Kurznummer tragen auch dazu bei, dass die Opferhilfe für Menschen mit Behinderungen zugänglicher wird. Ein webbasierter Lösungsansatz wird angestrebt, damit das Angebot in einem zweiten Schritt nebst der Telefonie auf weitere Kanäle (z.B. Chat, WhatsApp, E-Mail) ausgebaut werden kann. Damit werden auch gewaltbetroffene Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung einen barrierefreien Zugang zur Opferhilfe erhalten.

3.2 Empfehlung 9

Empfehlung 9:

Förderung der Weiterbildung und Vernetzung

Handlungsbedarf	Das Thema Behinderung muss konsequenter in Aus- und Weiterbildungen für Fachpersonen und Mitglieder von Behörden verankert werden, die sich mit der Gewaltthematik beschäftigen. Ebenso muss die Vernetzung mit Fachpersonen aus dem Behindertenbereich gefördert werden.
Empfehlung	Die Kantone fördern zusammen mit Bildungseinrichtungen, Fachverbänden und Organisationen den Aufbau regionaler Fachkonferenzen und Netzwerke, den Aufbau von tätigkeitsübergreifenden Weiterbildungsangeboten zu Gewalt und Behinderung sowie den Aufbau von Angeboten zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstkompetenz von Menschen mit Behinderungen und ihrer Bezugspersonen. Dabei kann an bestehende Massnahmen angeknüpft werden (NAP IK 2022–2026, Massnahme 21).
Zuständigkeit	Kantone, Bildungseinrichtungen, Fachverbände und Organisationen

Quelle: Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 41.

3.2.1 Umsetzungsstand und nächste Schritte

Die Umsetzung der Empfehlung 9 durch die Kantone erfolgt in erster Linie im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen 21 und 7 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK). In einem ersten Schritt wird das Hilfsmittel zur Gestaltung barrierefreier Beratungs- und Hilfsangebote (Massnahme 5 des BR-Berichts Po. 20.3886 Roth) unter Leitung des EBGB erarbeitet. Nach Vorliegen dieses Hilfsmittels, das auch als Grundlage für Weiterbildungen dienen soll (voraussichtlich Mitte 2025), wird die SVK OHG das weitere Vorgehen bestimmen.

3.3 Empfehlung 10

Empfehlung 10:

Harmonisierung der Instrumente zum Schutz vor Gewalt in Institutionen der Behindertenhilfe

Handlungsbedarf	Die Vorkehrungen, die die Kantone zum Schutz vor Gewalt im institutionellen Bereich treffen, unterscheiden sich teilweise beträchtlich. Ebenfalls besteht der Eindruck, dass Institutionen dazu tendieren, Gewaltvorfälle und Verdachtsfälle als interne Angelegenheiten zu betrachten.
Empfehlung	Die Kantone streben eine stärkere Harmonisierung der kantonalrechtlichen Vorgaben und Schutzkonzepte zum Schutz vor Gewalt im institutionellen Bereich an. Dies kann z. B. in Form von Empfehlungen der SODK geschehen. Ebenfalls können die vorhandenen Standards weiter gestärkt werden.
Zuständigkeit	Kantone

Quelle: Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 42.

3.3.1 Aktuelle Situation in den Kantonen

Wie bereits im Kapitel 2.3 erläutert, ist im IFEG definiert, dass die Kantone für die Anerkennung und die Aufsicht der Institutionen zuständig sind. Um eine Anerkennung zu erhalten, muss eine Institution u.a. das Recht auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung wahren (Art. 5 Abs. 1 Bst. e IFEG). Um zu erfahren, wie die Kantone diese Vorgabe umsetzen, haben das EBGB und die SODK im Oktober/November 2022 eine Befragung bei den kantonalen Fachbehörden durchgeführt.

Gemäss diesen Rückmeldungen verfügen 22 Kantone über kantonalrechtliche Grundlagen bezüglich der Anerkennung von Institutionen, welche sich auf die Prävention und den Schutz vor Gewalt beziehen. Insgesamt 20 Kantone verlangen von den Institutionen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Instrumente zum Schutz vor Gewalt und Übergriffen.¹⁶ Die Auswertung der Befragung durch das EBGB und die SODK zeigt jedoch, dass eine grosse Heterogenität bezüglich dieser Instrumente besteht. Am häufigsten verlangt werden (Fach-)Konzepte für die Prävention und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Misshandlungen, gefolgt von Konzepten für das Vorgehen bei Verdachtsfällen. Viele Kantone verlangen von den Institutionen auch mehrere Instrumente.¹⁷

3.3.2 Position der SODK zu Empfehlung 10

Position der SODK zu Empfehlung 10:

Harmonisierung der Instrumente zum Schutz vor Gewalt in Institutionen der Behindertenhilfe

Handlungsbedarf im Bundesratsbericht Der Handlungsbedarf wird geteilt.

¹⁶ Schweizerischer Bundesrat (2023), S 27.

¹⁷ EBGB (2023): Po. Roth 20.3886 Gewalt an Menschen mit Behinderungen. Auswertung der Umfrage unter den Kantonen zum Gewaltschutz in Institutionen der Behindertenhilfe.

Empfehlung im Bundesratsbericht	Die Empfehlung wird in den Grundsätzen begrüsst.
Position SODK	<ul style="list-style-type: none"> a) Die SODK ist der Ansicht, dass die Prävention von Gewaltvorfällen und die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen in IFEG-Einrichtungen (Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten) zusammen geprüft werden soll. b) Sie ist bereit, die in den Kantonen vorhandenen Schutzkonzepte und Richtlinien zu erfassen und sie zu analysieren. Bestehende Standards/Richtlinien auch aus angrenzenden Bereichen wie dem Kinder- und Jugend- oder auch dem Alters-/Pflegebereich sollen erfasst und ggf. berücksichtigt werden. c) Sie ist bereit, gestützt auf diese Bestandesaufnahme gesamtschweizerische SODK-Mindeststandards für IFEG-Einrichtungen zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Erarbeitung soll auch geprüft werden, inwiefern allgemeingültige Leitsätze der SODK für ambulante Angebote als sinnvoll erachtet werden. d) Die Form und die Verbindlichkeit der SODK-Mindeststandards werden später festgelegt.

Erläuterungen zu den vier Positionen der SODK zur Empfehlung 10

a) Bei der Ausarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit Gewaltvorfällen auch freiheitsbeschränkende Massnahmen berücksichtigen

Der Bundesrat hat sich, gestützt auf die Fragestellung des Parlaments, auf den Zugang zu Hilfs- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Menschen mit Behinderungen konzentriert. Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind indessen im Fokus der NKVF. Solche Massnahmen können notwendig sein, um den Betreuungsauftrag wahrzunehmen sowie die Sicherheit und das Wohl von Menschen mit Behinderungen in sozialen Wohn- und Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

Die SODK ist der Ansicht, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen auch im Kontext anderer Formen von institutioneller und struktureller Gewalt und entsprechender Präventionsmassnahmen betrachtet und untersucht werden müssen. Deshalb werden im weiteren Verlauf der Bearbeitung der Empfehlungen sowohl das Thema Gewalt auch als die freiheitsbeschränkenden Massnahmen mitgedacht und bearbeitet.

b) Bestandesaufnahme und Analyse von bestehenden Richtlinien

In den Kantonen sind bereits verschiedene Schutzkonzepte vorhanden. Ebenfalls haben verschiedene Kantone Richtlinien zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen erlassen. Allerdings fehlen ein umfassender Überblick und eine Analyse dieser Schutzkonzepte und Richtlinien. Die Umfrage bei den Kantonen im Jahr 2022 des EGBG und der SODK liefert erste Anhaltspunkte.¹⁸

¹⁸ Die Ergebnisse sind im Bundesratsbericht nur verkürzt dargestellt (siehe S. 27f.).

Darüber hinaus soll eine systematische Erfassung bestehender Standards / Konzepte / Richtlinien in diesem Bereich sowie in angrenzenden Bereichen wie Kinder- und Jugendhilfe, beruflichen Integrationsmassnahmen, Alter / Pflege, etc. erfolgen und soweit hilfreich berücksichtigt werden.

c) Erarbeitung gesamtschweizerische SODK-Mindeststandards

Bei der Ausarbeitung von Mindeststandards zum Umgang mit Gewalt in der Behindertenhilfe soll die SODK die Federführung im Bereich der Steuerung und Koordination des Projektes übernehmen. Angeregt wird, dass sie eine Arbeitsgruppe (AG) einsetzt, in der nebst dem GS SODK und Vertreterinnen und Vertreter der Kantone auch Selbstvertretende Einsitz nehmen. Ebenfalls sind Branchenverbände und Behindertenorganisationen schon früh einzubeziehen, um die gesamtschweizerischen Mindeststandards fachlich gut abzustützen (z.B. Limita für den Schwerpunkt sexuelle Gewalt). Weiter sind Bundesstellen zu begrüssen (EBGB, NKVF). Für die fachliche Expertise ist zudem der Einbezug der Wissenschaft (z.B. Fachhochschulen) angezeigt.

Es wird als sinnvoll erachtet, dass bei einer Ausarbeitung von gesamtschweizerischen Mindeststandards bestehende Elemente wie die Qualitätsrichtlinien der SODK Ost +¹⁹, die Richtlinie über Zwangsmassnahmen des Kantons Waadt²⁰ oder Standards für Alters- und Pflegeheime als Orientierung herangezogen werden. Deshalb ist auch erwünscht, dass Fachexpertise aus dem Altersbereich in die Arbeiten einbezogen wird.

Ebenfalls begrüsst würde eine Zusammenarbeit oder ein Austausch mit der Stiftung Bündner Standard. Der Bündner Standard ist ein Instrument zur strukturierten Erfassung und zur professionellen Bearbeitung von Grenzverletzungen im organisierten Kontext wie bspw. Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen.²¹

Neben inhaltlichen Elementen soll auch geprüft werden, wie die Zusammenarbeit unter den kantonalen Aufsichtsbehörden bei der Überprüfung der gesamtschweizerischen Mindeststandards gewährleistet werden soll.

Bei der Ausarbeitung von gesamtschweizerischen Mindeststandards für den institutionellen Bereich soll zukunftsgerichtet weiter geprüft werden, inwieweit vergleichbare empfehlende Standards/Leitsätze ebenfalls für ambulante Leistungen zielführend wären.

d) Form und Verbindlichkeit

Die gesamtschweizerischen Mindeststandards sollen für alle IFEG-Einrichtungen (Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten) gelten. Die SODK kann dies einzig in Form von Empfehlungen an die Kantone weitergeben und verabschieden lassen. Eine gesamtschweizerische Verbindlichkeit müsste auf Bundesebene gesetzlich verankert werden (z.B. im IFEG).

¹⁹ [Qualitätsrichtlinien SODK Ost+](#) für die Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen gemäss IFEG, Version Zürich

²⁰ [Directive sur les mesures de contrainte \(pdf\)](#) vom 1. Januar 2024, Kanton Waadt.

²¹ Siehe dazu Internetseite der [Stiftung Bündner Standard](#).

Für IVSE-unterstellte Einrichtungen könnten allfällige Empfehlungen der SODK als Rechtsnormen zusätzlich in den IVSE-Qualitätsrichtlinien verankert werden. Dies gilt für die Empfehlungen 10, 11 und 12 gleichermaßen.

3.4 Empfehlung 11

Empfehlung 11:

Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen in Institutionen der Behindertenhilfe

Handlungsbedarf	Die Einrichtung von institutionsinternen Meldestellen, an die sich gewaltbetroffene Personen wenden können, hat sich nach Einschätzung von Fachpersonen bewährt. Eine flächendeckende Umsetzung steht jedoch noch aus.
Empfehlung	Die Kantone verpflichten die Institutionen verbindlich zur Einrichtung interner Meldestellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Meldestellen über die nötige Unabhängigkeit, die nötigen Ressourcen und fachlichen Grundlagen verfügen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Berichterstattung der Meldestellen systematisch in die kantonale Aufsichtstätigkeit einfliesst.
Zuständigkeit	Kantone

Quelle: Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 42.

3.4.1 Aktuelle Situation in den Kantonen

Eine Frage in der Umfrage des EBGB und der SODK zielte darauf ab, zu erheben, ob die Kantone die Institutionen der Behindertenhilfe verpflichten eine interne Meldestelle, an die sich Opfer von Gewalt bei Bedarf wenden können, zu führen. Gemäss dieser Umfrage geben etwa die Hälfte der Kantone an, von den Institutionen die Einrichtung einer internen Meldestelle zu verlangen (vgl. auch Tabelle im Anhang).²²

3.4.2 Position der SODK zu Empfehlung 11

Position der SODK zu Empfehlung 11:

Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen in Institutionen der Behindertenhilfe

Handlungsbedarf im Bundesratsbericht	Der Handlungsbedarf wird geteilt.
Empfehlung im Bundesratsbericht	Die Empfehlung wird in den Grundsätzen begrüsst.
Position SODK	<ol style="list-style-type: none"> Die Kantone verpflichten die IFEG-Einrichtungen ein Meldewesen zu implementieren und die Meldewege zu dokumentieren. Das Meldewesen muss unabhängig organisiert sein. Die notwendigen Ressourcen und Fachkenntnisse sind vorhanden. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Berichterstattung zum Meldewesen systematisch in die kantonale Aufsichtstätigkeit einfliesst.

²² Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 27f.

Erläuterung der drei Positionen der SODK zur Empfehlung 11

a) Verpflichtung IFEG-Einrichtung zur Implementation eines Meldewesens

In den anzustrebenden gesamtschweizerischen SODK-Mindeststandards soll verankert werden, dass alle IFEG-Einrichtungen über die IVSE verpflichtet werden, ein Meldewesen zu implementieren. Der interne Meldeweg soll für alle bekannt und barrierefrei zugänglich sein.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Mindeststandards sollen weitere Möglichkeiten des internen und externen Meldewesens geprüft werden (bspw. Stärkung bestehender Angebote / bundesweite Telefonnummer). Weiter soll geklärt werden, wie das Meldewesen in Kleinstorganisationen organisiert werden kann.

b) Anforderungen an das interne Meldewesen

Welche Anforderungen an das interne Meldewesen bestehen, soll durch die eingesetzte Arbeitsgruppe (vgl. Position SODK zu Empfehlung 10) ausgearbeitet werden. Dazu gehören auch Kriterien für die Gewährleistung der nötigen Unabhängigkeit.

Wichtig ist, dass das interne Meldewesen niederschwellig zugänglich ist und auch Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen dieses in Anspruch nehmen können.

Die IFEG-Einrichtungen sollen verpflichtet werden, die Leistungsbeziehenden über das Meldewesen zu informieren. Dies zu evaluieren ist eine Aufgabe der Aufsicht der einzelnen Kantone.

c) Systematische Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Meldewesen soll systematisch in die kantonale Aufsichtstätigkeit einfließen. Diese soll im Rahmen der kantonalen Aufsicht kritisch geprüft werden.

Um sicherzustellen, dass Gewaltvorfälle von Mitarbeitenden/Institutionen an die Aufsichtsbehörde effektiv gemeldet werden, ist eine verbindliche Festlegung der Definitionen erforderlich, welche Art von Vorfällen rapportiert werden müssen. Dazu könnten Kriterien für die Berichterstattung zu Kategorisierung ausgearbeitet werden (z.B. Meldungen insgesamt, Anzahl Personen, Meldungen zu Gewaltvorfällen, intern bearbeitete/weitergeleitete Meldungen). Diese Massnahmen könnten auch so angedacht werden, dass mittelfristig bundesweite Kennzahlen zu diesen Vorfällen erhoben werden können.

3.5 Empfehlung 12

Empfehlung 12:

Einrichtung externer Anlaufstellen

Handlungsbedarf	Die externen Anlauf- und Beschwerdestellen, die in rund der Hälfte der Kantone bereits bestehen, haben sich nach Einschätzung von Fachpersonen ebenfalls bewährt. Sie ermöglichen es gewaltbetroffenen Menschen, bei Bedarf an eine Stelle ausserhalb der eigenen Institution zu gelangen. Eine flächendeckende Umsetzung steht jedoch noch aus.
Empfehlung	Die Kantone, die noch über keine entsprechenden Stellen verfügen, richten solche Angebote auf kantonaler oder regionaler Ebene ein. Dabei sollen von Vorteil bestehende (Regel-)Strukturen genutzt werden. Auch hier empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen.
Zuständigkeit	Kantone

Quelle: Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 42.

3.5.1 Aktuelle Situation in den Kantonen

Aus der Befragung des EBGB und der SODK geht hervor, dass 16 Kantone (AR, AG, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, VD, ZG, ZH) eine externe Meldestelle vorsehen (vgl. auch Tabelle im Anhang). Auch bezüglich der externen Meldestellen zeigt sich eine grosse Vielfalt. Beispielsweise werden in den Antworten Ombudsstellen für den Heimbereich, Patientenstellen oder Schlichtungsstellen genannt. Nicht als externe Meldestellen im Sinn der Erhebung wurden Aufsichtsbehörden, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, Opferhilfestellen, Kantonspolizei etc. erfasst.²³

3.5.2 Position der SODK zu Empfehlung 12

Position der SODK zu Empfehlung 12:

Einrichtung externer Anlaufstellen

Handlungsbedarf im Bundesratsbericht	Der Handlungsbedarf wird geteilt.
Empfehlung im Bundesratsbericht	Empfehlung wird in den Grundsätzen begrüsst.
Zuständigkeit	<p>a) Jeder Kanton sorgt dafür, dass mindestens eine externe Meldestelle auf kantonaler oder regionaler Ebene zur Verfügung steht. Dabei werden von Vorteil bestehende (Regel-)Strukturen genutzt. Die externen Meldestellen sollen niederschwellig und barrierefrei zugänglich sein.</p> <p>b) Der Kanton sorgt dafür, dass die externe(n) Meldestelle(n) betroffenen Menschen und ihren Angehörigen bekannt sind.</p>

²³ Schweizerischer Bundesrat (2023), S. 28.

Erläuterung der zwei Positionen der SODK zur Empfehlung 12

a) Vorhandensein einer externen Meldestelle im Kanton / Region

In allen Kantonen / Regionen soll eine externe Meldestelle für Betroffene sowie ihre Angehörigen zur Verfügung stehen. Die Schaffung einer externen Anlaufstelle für Betroffene erfordert, dass Beschwerden entgegengenommen und triagiert werden können. Der Fokus liegt auf der Beratung und Unterstützung.

Das Anforderungsprofil von externen Meldestellen soll durch die Arbeitsgruppe unter Einbezug der bisher gemachten Erfahrungen konkretisiert werden (siehe Position zu Empfehlung 10). Dabei soll geprüft werden, inwiefern bereits bestehende Strukturen in den Kantonen genutzt und gegebenenfalls erweitert werden können.

Darüber hinaus ist zu diskutieren, ob externe Meldestellen nicht grundsätzlich auch für Gewaltvorfälle im ambulanten Bereich zuständig sein sollten.

Folgende Anforderungen, die durch externe Meldestellen erfüllt sein müssten, sind denkbar:

- Fachlichkeit und Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf Menschen mit Behinderungen
- Barrierefreiheit und Zugänglichkeit (vgl. auch Position SODK zu Empfehlungen 8 und 9)
- Rechtliche Aspekte (KESB, Verknüpfungen zu OHG)

In Kantonen, in denen bereits eine externe Meldestelle besteht, sollen nach Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe basierend auf den gesamtschweizerischen Empfehlungen überprüfen, ob die SODK-Mindeststandards erfüllt werden.

b) Bekanntmachung der externen Meldestellen

Der Kanton sorgt dafür, dass die externe(n) Meldestelle(n) betroffenen Menschen und ihren Angehörigen bekannt sind. Dies kann über verschiedene Wege erreicht werden: 1) über verpflichtende Vorgaben an die Einrichtungen, über die externen Meldestellen zu informieren und 2) mittels Öffentlichkeitsarbeit durch die Meldestellen selbst.

4 **Vorschlag zum weiteren Vorgehen für Empfehlungen 10, 11 und 12**

Für die Umsetzung der Empfehlungen 10, 11 und 12 soll ein Auftrag der Plenarversammlung der SODK eingeholt werden (voraussichtlich im Juni 2024). Falls ein solcher Auftrag genehmigt wird, ist der folgend skizzierte Projektaufbau und -ablauf angedacht:

- Einsetzung einer Arbeitsgruppe im Bereich Gewalt und bewegungseinschränkende Massnahmen mit Fokus auf die Entwicklung von gesamtschweizerischen SODK-Mindeststandards. Die Arbeitsgruppe soll zwischen 10-12 Mitglieder umfassen und zusammen gesetzt sein mit kantonalen Fachleuten aus allen vier Regionen sowie aus Vertretungen des EBGB, der Branchenverbände, NGO und allenfalls der NKVF.
- Für die Ausarbeitung solcher Standards braucht es externe fachliche Expertise. Deshalb soll ein externes Mandat (bspw. an eine Fachhochschule) zur Begleitung des Prozesses vergeben werden. Die externe Mandatsnehmerin erarbeitet basierend auf dem vorliegenden Positionspapier und unter Einbezug von weiteren Akteuren einen ersten Input z. H. der Arbeitsgruppe.
- Dieser erste Input soll als Basis für die weiteren Diskussionen der Arbeitsgruppe dienen und im Rahmen von Workshops weiterentwickelt werden.
- Die externe Mandatsnehmerin erarbeitet gestützt darauf die SODK-Mindeststandards im Rahmen eines iterativen Prozesses.
- Die Projektkoordination ist beim SODK-Generalsekretariat angesiedelt.

Der Zeithorizont für die fachliche Ausarbeitung dieses SODK-Mindeststandards wird auf 24 Monate geschätzt. Für die Konsultation in den SODK-Gremien und die Verabschiedung durch das Plenum der SODK muss zusätzlich mit ca. 6–12 Monaten gerechnet werden.

Anhang: Interne und externe Meldestellen in den Kantonen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Situation in den einzelnen Kantonen bezüglich der Pflicht zur Bezeichnung von internen und externen Meldestellen. Diese Informationen wurden im Rahmen der Umfrage des EBGB und der SODK bei den Kantonen im Dezember 2022 erhoben. Im Rahmen der Konsultation des Entwurfs dieses Positionspapiers im Februar 2024 bei den Mitgliedern des FA Wohnen hatten diese die Möglichkeit, Änderungen/Ergänzungen anzubringen. Diese wurden in der Tabelle entsprechend berücksichtigt.

Tabelle 1: Kantonale Verpflichtung der Institutionen zur Einrichtung einer internen/oder externen Meldestelle, an die sich Opfer von Gewalt bei Bedarf wenden können

Kanton <i>Can- ton</i>	Interne Meldestelle <i>Services de signalement internes</i>	Ausführungen <i>Explications</i>	Externe Meldestelle <i>Centres de consultation externes</i>	Ausführungen <i>Explications</i>	Sonstiges <i>Autres</i>
AG	x	Als Teil des einrichtungseigenen Präventionskonzepts ist eine interne Meldestelle definiert, die grundsätzlich alle Gewaltformen abdeckt.	x	Ombudsstelle für Menschen mit Behinderungen, Kanton Aargau / Opferberatungsstelle des Kantons Aargau / Kantonale Aufsichtsstelle: Grundsätzlich sind diese Stellen für alle Formen von Gewalt zuständig.	
AR			x	Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden / alle Gewaltformen	
AI					Beide Institutionen verfügen über interne Meldestellen, die wiederum von externen Stellen revidiert werden
BE			x	Funktion / Gewaltformen müssen die Institutionen im Fachkonzept bezogen auf ihre Zielgruppen definieren / beschreiben	

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
BL	(x)	Reglement zur Gewaltprävention, mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene mit Standort im Kanton Basel-Landschaft. Das Reglement verpflichtet alle vom Kanton BL anerkannte IFEG-Institutionen und institutionelle Anbieter von Wohnbegleitungen (für mehr als drei Plätze) Ansprechpersonen innerhalb <u>und</u> ausserhalb der Einrichtung zu ernennen.	x	Ansprechpersonen <u>ausserhalb</u> der Einrichtung können entweder einrichtungsübergreifend (vor allem bei Trägerschaften mit mehreren Einrichtungen) von den Trägerschaften ernannt werden oder in Kooperation mit der Ombudsstelle der IG PROKOP und des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) organisiert werden.	Es besteht eine Verpflichtung des Kantons an die Einrichtungen, Personen mit Behinderungen und ihre rechtlichen Vertretungen über die bestehenden Meldestellen zu informieren: Kanton als Aufsichtsbehörde, Anlaufstelle für Beanstandungen, Anzeigen an Staatsanwaltschaft. Die Einrichtungen müssen Vorfälle dokumentieren und den Kanton (zuständige Fachstelle) informieren. Prozesse und Einhaltung der Vorgaben werden periodisch generell und anhand von konkreten Fällen im Rahmen der Aufsicht vom Kanton (Behindertenstelle) geprüft.
BS	(x)	In den Richtlinien der Fachstelle Behindertenhilfe des Kantons BS zum Thema «Sexuelle Ausbeutung – Prävention und Vorgaben in Einrichtungen der Behindertenhilfe» sind (Mindest-)Vorgaben festgehalten, u.a. die Ernennung von Ansprechpersonen innerhalb und ausserhalb der Einrichtung.	x	Ansprechpersonen <u>ausserhalb</u> der Einrichtung können entweder einrichtungsübergreifend (vor allem bei Trägerschaften mit mehreren Einrichtungen) von den Trägerschaften ernannt werden oder in Kooperation mit der Ombudsstelle der IG PROKOP und des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) organisiert werden.	Es besteht eine Verpflichtung des Kantons an die Einrichtungen, Personen mit Behinderungen und ihre rechtlichen Vertretungen über die bestehenden Meldestellen zu informieren: Kanton als Aufsichtsbehörde, Anlaufstelle für Beanstandungen, Anzeigen an Staatsanwaltschaft. Die Einrichtungen müssen Vorfälle dokumentieren und den Kanton (zuständige Fachstelle) informieren. Prozesse und Einhaltung der Vorgaben

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
					werden periodisch generell und anhand von konkreten Fällen im Rahmen der Aufsicht vom Kanton (Behindertenstelle) geprüft.
FR	x	Procédure interne signalement selon Critères CLASS	x	Police, Juge de paix (organe officiel de protection de l'adulte), Commission de surveillance des professions de la santé et des droits des patients et patientes.	
GE	x	Ses fonctions sont définies selon les critères ISO CLASS liés la surveillance, la gestion des plaintes et des réclamations des personnes en situation de handicap et du personnel. On n'a pas de définition particulière des formes que peuvent revêtir la violence (pour les majeurs).	x	Les personnes en situation de handicap (PSH) ou le personnel peuvent interpeler: la commission cantonale d'indication (CCI) / la service d'audit interne de l'Etat de Genève (SAI) / la cour des comptes / l'office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) / le service de la consommation et des affaires vétérinaires / le service de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance (ASFIP) = pour les majeurs; service de protection des mineurs (SPMi) / service de santé de l'enfance et de la jeunesse (SSEJ) / direction de pôle de coordination des prestations déléguées et de la surveillance (DCPDS) = pour les mineurs.	
GL					
GR	x		x		
JU	x	Chaque institution a sa propre procédure mail il est clairement exigé qu'elles mettent	x	Nous sommes en train de mettre à jour notre système de surveillance. Ce dernier	

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
		en place un protocole en cas de violence ou d'abus, que les fait soient consignés et que l'autorité soit informée.		inclura un dispositif de signalement/dénonciation. La commission des droits des patients pourra être sollicitée en cas de besoin.	
LU	x	Die interne Meldestelle richtet sich in der Regel an Bewohnende, nicht jedoch an Mitarbeitende, die Gewalt erfahren.	x		Jede Einrichtung muss eine interne Meldestelle bezeichnen, zudem besteht eine gesetzliche Schlichtungsstelle. Beide Stellen sind jedoch nicht auf das Thema Gewalt spezialisiert, sondern sind Anlaufstellen für diverse Themen von Unzufriedenheit bis hin zu Verdacht auf Übergriffe / Gewalt.
NE	x		x		
NW	x	Die Stiftung Weidli in Stans verfügt über eine Fachstelle Gewaltprävention. Laut dem Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) besteht eine umgehende Meldepflicht der Leistungserbringenden gegenüber der Aufsichtsinstanz Art. 19 Absatz: 2. besondere Vorkommnisse wie insbesondere schwere Unfälle, ungewöhnliche Todesfälle oder strafbare Handlungen von Angestellten gegenüber betreuten Personen; und 3. strafbare Handlungen von betreuten Personen gegenüber Angestellten.			
OW					Keine Verpflichtung, aber starke Empfehlung. Ob intern oder extern

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
					hat auch mit der Grösse der Institution zu tun.
SG	x	Interne Aufsicht - alle Formen von Gewalt	x	Ombudsstelle	
SH	x	Verantwortliche Fachperson der Trägerschaft oder Experten Aufgabe: Anlaufstelle mit Kompetenzen der Weiterleitung z.B. an die kantonale Aufsicht	x	Kanton hat eine Leistungsvereinbarung mit der UBA (Beschwerdestelle) auch im Bereich Behinderung	
SO					Der Kanton SO verpflichtet die Institutionen, ein Präventionskonzept zu verfassen und anzuwenden. Das Konzept wird in den regelmässigen Aufsichten überprüft. Die Konzepte beinhalten alle Gewaltformen.
SZ		In allen Einrichtungen sind interne Meldewege definiert. Zum Teil ist eine Meldestelle vorhanden. Alle Einrichtungen verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Gewalt oder erwähnen das Thema in übergeordneten Konzepten.		Die Opferhilfestelle ist grundsätzlich auch für Menschen mit Beeinträchtigung offen. Die Erreichbarkeit und die Kommunikation stellen jedoch insbesondere für Menschen mit starker kognitiver Beeinträchtigung eine grosse Hürde dar.	
TG	x	Eine von der operativen Leistung unabhängige wirksame interne Aufsicht muss durch die Trägerschaft sichergestellt werden. Diese ist verantwortlich für Sicherstellung der Qualität der Betreuung und Pflege, die	x	Patientenstelle Ostschweiz (vom Kanton mitfinanziert); sämtliche Beanstandungen seitens Klientinnen und Klienten (inkl. Gewalt)	

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
		Einhaltung der Rechte und Pflichten, Verhinderung von Missbräuchen für das Personal			
TI	x	Au niveau de signalment interne chaque institution dispose d'une procédure qui est vérifiée par l'autorité cantonale de vigilance (Ufficio degli invalidi)	x	Servizio Reati contro l'integrità della persona (SRIP), Repubblica e Cantone Ticino, Dipartimento delle istituzioni, Polizia cantonale	
UR					
VD	x	La plupart des ESE ont une commission en lien avec la gestion et la prévention de la violence. Il est rare de trouver une procédure écrite à l'intention du résident pour un recours à l'interne. La démarche interne : le résident ou/et son curateur peut en discuter avec son éducateur référent ou le responsable du groupe de vie ou alors la direction.	x	Nous vérifions si les résidents ou/et leurs curateurs reçoivent les informations en lien avec les modalités de recours possible si une situation de maltraitance ou une quelconque doléance devaient être dénoncées. Souvent ces informations sont transmises par les directions aux curateurs et/ou résidents. De ce fait, nous vérifions également que les collaborateurs soient au courant de ce qui existe au niveau cantonal afin de transmettre les informations aux résidents ayant la capacité de discernement : Bureau cantonal de médiation santé et social - Commission vaudoise d'examen des plaintes et la brochure « Droits des patients ».	Les établissements ont l'obligation de signaler les événements graves (dont les actes de violence) à l'autorité de surveillance cantonale.
VS					La mise en place de procédure de traitement interne des plaintes est en place dans les institutions depuis plus de 10 ans. Mais il n'y a pas de

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
					<p>service de signalement interne autre que la direction et le comité de direction qui soit imposé. Dans le système management de la qualité, les institutions ont aussi une procédure pour le signalement d'incidents et événements graves ainsi que l'information au Service de l'action sociale.</p> <p>Il n'y a pas de service de signalement externe imposé. Toutefois, selon l'ordonnance relative à l'Office de l'Ombudsman de la santé et des institutions sociales, l'Ombudsman est à disposition pour recevoir les préoccupations, les plaintes ou les signalements de dysfonctionnements concernant une institution sanitaire, une institution sociale située en Valais ou un membre de son personnel, de même que concernant les professionnels de la santé actifs en Valais. L'Ombudsman a été introduit ces dernières années. Il est légalement chargé de recueillir "des préoccupations, des plaintes ou des signalements de dysfonctionnements touchant à la prise en charge dans des institutions sociales.</p>

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
ZG	x		x		<p>Verpflichtung zu interner und externer Anlaufstelle für allgemeine bzw. sämtliche Beschwerden. Zudem steht in jedem Fall die kantonale Ombudsstelle zur Verfügung. Man beachte: Eidg. Straf- und Opferhilfegesetzgebung schreibt ja vor, dass Gewaltvorfälle gemeldet werden müssen.</p> <p>Formulierung in der Verordnung bzgl. Gewaltformen: Meldestelle für Verletzungen der physischen oder psychischen Integrität der betreuten Personen.</p>
ZH	x	<p>Verpflichtend ist der reguläre Beschwerdeweg in der Linienhierarchie bis und mit der Geschäftsleitung. Viele, insbesondere grössere Einrichtungen, haben jedoch definierte interne Vertrauensstellen und/ oder Personen als Meldestellen definiert. Des Weiteren ist eine von der operativen Leistung unabhängige Person zu benennen. Dies kann über das strategisch leitende Organ umgesetzt werden, z.B. indem eine Person des strategischen Gremiums dazu bestimmt wird. Es betrifft alle Formen von Gewalt (physisch, psychisch, sexuell, strukturell).</p>	x	<p>Im Kanton Zürich gehen Meldungen einerseits an den Bezirksrat als erste offizielle Beschwerdeinstanz, sowie an das Kantonale Sozialamt, welche die Oberaufsicht innehat. Die Einrichtungen sind verpflichtet, diese Stellen den Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Des Weiteren hat der Kanton Zürich der UBA den Auftrag erteilt, als unabhängige Beschwerdestelle Meldungen aus dem IEG-Bereich entgegenzunehmen. Unabhängig davon sind die Einrichtungen im Rahmen ihrer Präventionskonzepte verpflichtet, die Menschen mit Behinderung über Anlaufstellen, wie z.B. Op-</p>	

Kanton Canton	Interne Meldestelle Services de signalement internes	Ausführungen Explications	Externe Meldestelle Centres de consultation externes	Ausführungen Explications	Sonstiges Autres
				Beraterstellen zu informieren. Es betrifft alle Formen von Gewalt (physisch, psychisch, sexuell, strukturell).	

Quelle: Befragung Kantone EBGB und SODK 2022. Frage 2: Verpflichtet Ihr Kanton die Institutionen zur Einrichtung einer internen und/oder externen Meldestelle, an die sich Opfer von Gewalt bei Bedarf wenden können? Wenn ja, welche Funktionen haben diese? Welche Gewaltformen werden abgedeckt?